

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.3 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen unter Berücksichtigung unserer Produktionszeiträume rechtzeitig mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Käufer verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk bei Inlandslieferungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial, Energie oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.
- 2.2 Zahlungen haben bis zum 15. des der Lieferung ab Werk folgenden Monats bei uns ohne Abzug eingehend zu erfolgen.
- 2.3 Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 2.4 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 2.5 Soweit infolge nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn - unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengesommener Wechsel - fällig zu stellen. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, der auf eine Gefährdung unserer Forderung hindeutet, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- 2.6 Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. Maße, Gewichte, Güten

- 3.1 Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte und sonstigen Spezifikationen sind nach DIN, EN oder dann zulässig, wenn dies geltende Übung ist. Sonstige Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 3.2 Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Die Verpackung wird mitgewogen. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls.

4. Abnahme

Eine vereinbarte Abnahme kann nur bei uns im Lieferwerk erfolgen. Sie muss unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft durchgeführt werden. Erfolgt eine vereinbarte Abnahme nicht oder nicht unverzüglich, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers bei Dritten einzulagern. Die Ware gilt in diesem Fall mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert. Die Abnahmekosten trägt der Käufer.

5. Versendung und Gefahrenübergang

- 5.1 Transportweg und Transportmittel sowie die Bestimmung des Spediteurs oder Frachtführers sind mangels besonderer Weisung uns überlassen.
- 5.2 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereite Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 5.3 Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- 5.4 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.
- 5.5 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.
- 5.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

5.7 Sofern nicht handelsüblich oder anders vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.

5.8 Sofern wir Verpackungen i.S.d. VerpackG in Verkehr bringen, kommen wir unseren einschlägigen Verpflichtungen nach dem VerpackG nach, u.a. unserer Informationspflicht gem. § 15 (1) VerpackG; wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Rückgabemöglichkeit oder eine optionale Sondervereinbarung mit dem Käufer hin. Der Sinn und Zweck der vorgenannten Maßnahmen dienen der erweiterten Umwelt- und Produktverantwortung, dem Streben nach Abfallreduktion und der Realisierung möglichst geschlossener Stoffkreisläufe, denen wir im Rahmen unserer Umweltpolitik nachkommen

6. Höhere Gewalt und Haftungsbegrenzung

- 6.1 Sollten die Vertragspartner an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener von außen kommender Ereignisse ganz oder teilweise gehindert werden, die sie auch mit äußerster vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht abwenden können, so sind sie von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Solche Ereignisse sind insbesondere Krieg (auch Versorgungsengpässe bedingt durch einen Krieg in einem anderen Land), Embargos, Importverbote, Pandemien und Epidemien (insbesondere die Corona-Epidemie sowie die damit verbundenen Einschränkungen), hoheitliche Anordnungen, Gasbezugsreduzierungen (z.B. auf Grund behördlicher Anordnungen in einer Gasmangellage oder bei netzseitiger Reduzierung des Gasbezugs), Zwangsabschaltungen und Betriebsschließungen, Unruhen, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen, zu denen auch Streiks und Aussperrungen gehören sowie Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien.
- 6.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 6.3 Sollten die Vertragspartner aufgrund einer der in Ziffer 6.1 genannten Gründe an der Erfüllung ihrer Leistung nicht nur vorübergehend gehindert sein, können sie, unter Einhaltung der Pflicht aus Ziffer 6.2 sowie bei Vorliegen eines überwiegenden Interesses, vom Vertrag zurücktreten, sofern das Leistungshindernis nicht von dem Vertragspartner zu vertreten ist, der den Rücktritt erklärt. Ein dem Käufer oder uns zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen für den Käufer jedoch unverwendbar, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts werden Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstattet.
- 6.4 In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden des Vertragspartners vorliegt, der sich auf höhere Gewalt beruft.

7. Lieferzeiten, Liefertermine

- 7.1 Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers. Sie gelten stets nur annähernd und unter dem in der Stahlindustrie üblichen Vorbehalt.
- 7.2 Wenn der Käufer vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten - wie Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o. ä. nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufs angemessen hinauszuschieben.
- 7.3 Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Lieferung ab Werk maßgebend. Wenn unsere Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft.
- 7.4 Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig.
- 7.5 Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8. Mängel der Ware, Sachmängelhaftung

- 8.1 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Partner oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 8.2 Mängelrügen des Käufers müssen unverzüglich - spätestens innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort - schriftlich bei uns eingehen; sie berechtigen aber nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Mängel, die auch bei sorgfältiger Eingangsprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- bzw. Verarbeitung sofort einzustellen. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.
- 8.3 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Partner uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Partner Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 8.4 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
- 8.5 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziff. 5.4. Beratende Vorschläge für Werkstoffwahl und Eigenschaften aufgrund von eingesandten Musterzeichnungen, Beschreibungen bzw. Angaben über Verwendungszwecke erfolgen unverbindlich nach bestem Wissen, gewähren aber keinerlei Mängelansprüche bei Nichteignung.
- 8.6 Im Rahmen der Reklamationsbearbeitung beruht der 8D-Report auf einem zum Zeitpunkt der Erstellung basierenden Informations- und Erkenntnisstand und stellt eine ausschließliche technische Stellungnahme dar. Er steht unter dem Vorbehalt vollständiger Informationen seitens des Käufers zu Ursachen und Abstellmaßnahmen. Der 8D-Report trifft ausdrücklich keine Aussagen zu vertraglichen oder gesetzlichen Haftungs- oder Ersatzansprüchen und enthält oder begründet weder direkt noch indirekt ein Anerkenntnis eines Verschuldens unsererseits oder von Verpflichtungen oder einer Haftung unseres Unternehmens.
- 8.7 Die Gewähr für das Nichtrosteln beim Transport und bei der Lagerung beim Verbraucher kann auch dann nicht übernommen werden, wenn besonderes Einfetten oder eine Verpackung vorgeschrieben wurde, da insbesondere Rost durch Schwitzwasserbildung nicht mit Sicherheit verhindert werden kann
- 8.8 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt ferner Ziff. 7.1 letzter Satz entsprechend.
- 8.9 Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 8.10 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z. B. sog. II-a-Material - stehen dem Käufer - soweit gesetzlich zulässig - keine Gewährleistungsansprüche wegen der angegebenen Fehler oder solcher zu, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat.
- 8.11 Bei evtl. übernommener Lohnveredelung beruht unsere Preisstellung auf einer handelsüblichen Beschaffenheit des Grundmaterials und setzt übliche Fabrikationsringgewichte und Ringaufmachungen voraus.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch derjenigen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für zukünftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechseln.
- 9.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne Ziff. 9.1.
- 9.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns

- bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware oder, im Falle der Verarbeitung, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne Ziff. 9.1.
- 9.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 9.5 und 9.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 9.5 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 9.1.
- 9.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 9.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.
- 9.7 Solange der Käufer uns gegenüber seine vertraglichen Verpflichtungen pünktlich erfüllt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 9.8 Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Falle befugt; dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
- 9.9 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- 9.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 9.11 Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 10.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
- 10.2 Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers oder sonstiger Dritter.

11. Vertraulichkeit

- 11.1 Jeder Vertragspartner wird alle mündlich oder schriftlich übermittelten Informationen und Unterlagen, dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten sowie Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Informationen, Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung von uns stellt der Vertragspartner diese Informationen und Unterlagen Dritten weder direkt noch indirekt zur Verfügung.
- 11.2 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Informationen, Unterlagen oder Kenntnisse und damit schon vor Vertragsschluss. Die Verpflichtung endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 11.3 Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, Unterlagen und Kenntnisse im Sinne von Ziffer 1, die allgemein bekannt sind oder bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von dem empfangenen Vertragspartner ohne Verwertung geheim zuhaltender Informationen, Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

12. Werbeverbot

Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers nicht mit der Geschäftsbeziehung zum Verkäufer, dessen Namen oder der Ware werben oder diese veröffentlichen. Dies gilt nicht, soweit Abweichung von diesem Verbot nach zwingenden Rechtsvorschriften geboten ist.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

13. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Iserlohn. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: Februar 2023